

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Soziales	DRUCKSACHE	
Az.: 50 - 08 - 10	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 29.03.2018	33	2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration	07.05.2018	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	18.05.2018		☒			
☒ Kreistag	06.06.2018	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☒ ja ☐ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 50 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 5021	Beteiligt: 502	50	II	Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt;
hier: 3. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 1).

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 33	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Grundsätzliches

5

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) hat die Zielsetzung, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

10

Nach § 12 NBGG haben die Landkreise und die kreisfreien Städte zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium einzurichten. Näheres ist durch Satzung zu bestimmen.

15

Der Kreistag hat am 19.12.2008 die Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt beschlossen (Drucksache Nr. 100/2008). Diese Satzung wurde zuletzt durch die 2. Änderungssatzung geändert (Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013 -Drs. Nr. 42-2/2013-).

20

Die Aufgaben des Beirates sind in § 2 der Satzung bestimmt. Der Beirat

- unterstützt den Landkreis Helmstedt bei der Verwirklichung der Ziele des NBGG.
- hat insbesondere Vorschläge und Anregungen zu machen, entgegen zu nehmen, auszuwerten und an zuständige Stellen weiter zu leiten.
- informiert die Bevölkerung über Belange behinderter Menschen.

25

- wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises Helmstedt mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.

30

Für Aufwendungen, die dem Landkreis Helmstedt im Zusammenhang mit dem Beirat entstehen, wird vom Land jährlich eine Pauschale in Form des sogenannten „Vorausabzuges“ aus den Mitteln nach § 14 NBGG erstattet. Entsprechend der Satzung wird dem Beirat eine administrative Unterstützung gestellt sowie den Beiratsmitgliedern Sitzungsgelder und Fahrtkosten vom Landkreis gezahlt; entsprechend der Regelungen der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige.

35

II. Satzungsänderung

40

In den letzten Jahren zeichnete sich immer wieder ein Mittelbedarf für die Aufgabenerfüllung des Beirates ab, der über die Gewährung der Aufwandsentschädigung und Reisekosten hinausgeht. So entstanden u. a. Aufwendungen für einen Flyer (Vorstellung des Beirates für Menschen mit Behinderungen) und für Standgebühren auf Weihnachtsmärkten (Öffentlichkeitsarbeit). Eine Faltkarte des Kreisgebietes mit öffentlich zugänglichen Wickelräumen und barrierefreien Sanitäranlagen wurde in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten erstellt. Die Abwicklung der

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 33	Jahr 2018

45 Finanzierung dieser Aufwendungen gestaltete sich aufwendig, da weder im Haushalt ein explizierter Mittelansatz vorgesehen war noch es eine verbindliche Regelung z. B. im Rahmen der Satzung gab.

50 Für 2018 wurde auf Antrag des Beirates für Menschen mit Behinderungen ein Ansatz in Höhe von 1.000 EUR im Haushalt eingestellt (Beschluss Kreistag vom 06.12.2017 im Rahmen des Haushaltsbeschlusses).

55 Um dem Beirat auch zukünftig ein entsprechendes Mittelbudget zur Verfügung zu stellen und eine verbindliche Regelung herbeizuführen, soll eine diesbezügliche Satzungsänderung vorgenommen werden.

60 Es ist vorgesehen, dem Beirat jährlich bis zu 1.000 EUR für Aufwendungen, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit, zur Verfügung zu stellen. Der Beirat erstellt wie bisher auch eine Jahresplanung, aus der die geplante Mittelverwendung und die voraussichtlichen Dienstreisen hervorgehen. Diese ist vom Kreisausschuss zu genehmigen. Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Kreisverwaltung; die Richtigkeit der Aufwendungen wird durch die/den Vorsitzende/n bestätigt. Des Weiteren darf der Beirat keine Einnahmen erzielen.

65 Der Beirat hat dem von der Verwaltung erstellten Vorschlag zur Satzungsänderung einstimmig zugestimmt.

III. Synopse

70 Eine Synopse der bisherigen Fassung der Satzung (Spalte 1) mit der neuen Fassung der Satzung (eingearbeitete 3. Änderungssatzung - Spalte 2 -) nebst Anmerkungen (Spalte 3) ist als Anlage 2 beigelegt. Die Änderungen sind in der Spalte 2 unterstrichen dargestellt.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), i. V. mit § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2014 (Nds. GVBl. S. 90) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.06.2018 folgende Änderung der Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2008, zuletzt geändert am 18.12.2013, beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 werden nach dem Wort „Jahresplanung“ die Worte „gem. § 7 Abs. 1 der Satzung. § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung gilt entsprechend.“ eingefügt.

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„ § 7 Jahresplanung, finanzielle Ausstattung

1. Der Beirat erstellt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung eine durch den Kreisausschuss zu genehmigende Jahresplanung.
2. Dem Beirat werden aus Mitteln nach § 14 Abs. 3 NBGG jährlich bis zu 1.000 EUR insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat im Rahmen der Jahresplanung gem. Abs. 1. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den Landkreis Helmstedt auf der Grundlage der durch die/den Vorsitzende/n zu bestätigenden Richtigkeit der entstandenen Aufwendungen.
3. Der Beirat unterliegt dem Verbot der Einnahmeerzielung.“

3. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den .06.2018

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

(L.S.)

(Radeck)

Synopse Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt

Satzung in der zurzeit gültigen Fassung	Satzung in der neuen Fassung (3. Änderungssatzung)	Anmerkungen
1	2	3
Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt Aufgrund der §§ 7, 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 511) i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 19.12.2008 und zuletzt geändert am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:	Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt Aufgrund der §§ 7, 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 511) i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 19.12.2008 und zuletzt geändert am <u>06.06.2018</u> folgende Satzung beschlossen:	Datum Beschlussfassung Kreistag über Satzungsänderung
§ 1 Name und Sitz 1. Der Beirat führt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt“. 2. Der Beirat hat seinen Sitz in 38350 Helmstedt, Kreishaus, Südertor 6. 3. Der Beirat ist unabhängig, insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.	§ 1 Name und Sitz 1. Der Beirat führt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt“. 2. Der Beirat hat seinen Sitz in 38350 Helmstedt, Kreishaus, Südertor 6. 3. Der Beirat ist unabhängig, insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.	§ 1 unverändert

§ 2 Aufgaben 1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Landkreis Helmstedt bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG zu unterstützen. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. 2. Der Beirat hat dabei insbesondere Vorschläge und Anregungen zu machen, entgegen zu nehmen, auszuwerten und an zuständige Stellen weiter zu leiten. 3. Der Beirat informiert die Bevölkerung über Belange behinderter Menschen. 4. Der Beirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises Helmstedt mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.	§ 2 Aufgaben 1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Landkreis Helmstedt bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG zu unterstützen. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. 2. Der Beirat hat dabei insbesondere Vorschläge und Anregungen zu machen, entgegen zu nehmen, auszuwerten und an zuständige Stellen weiter zu leiten. 3. Der Beirat informiert die Bevölkerung über Belange behinderter Menschen. 4. Der Beirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises Helmstedt mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.	§ 2 unverändert
§ 3 Bildung und Zusammensetzung des Beirates 1. Der Beirat besteht aus 14 ordentlichen Mitgliedern und einem beratenden Mitglied. Bei der Zusammensetzung des Beirates sollen Frauen und Männer jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden. 2. Die ordentlichen Mitglieder beruft der Kreisausschuss für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Bei der Berufung sollen Menschen mit Behinderungen angemessen und vorrangig berücksichtigt werden. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrts- pflege im Landkreis Helmstedt	§ 3 Bildung und Zusammensetzung des Beirates 1. Der Beirat besteht aus 14 ordentlichen Mitgliedern und einem beratenden Mitglied. Bei der Zusammensetzung des Beirates sollen Frauen und Männer jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden. 2. Die ordentlichen Mitglieder beruft der Kreisausschuss für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Bei der Berufung sollen Menschen mit Behinderungen angemessen und vorrangig berücksichtigt werden. Die Berufung erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrts- pflege im Landkreis Helmstedt	

(5 Mitglieder, davon mindestens 2 Personen mit Behinderung), der Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel gGmbH (1 Mitglied), des Sozialverbandes Deutschland e.V. – Kreisverband Helmstedt (1 Mitglied), des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Niedersachsen e.V. – Kreisgruppe Helmstedt (1 Mitglied), des KreisSportBundes Helmstedt e.V. (1 Mitglied), der Agentur für Arbeit Helmstedt (1 Mitglied). Daneben werden drei Kreistagsabgeordnete sowie die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Helmstedt als ordentliche Mitglieder berufen. 3. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der Behinderten im Sinne des § 2 SGB IX angehören, sie können aber auch legitimierte Interessenvertreter sein, die mit den Belangen behinderter Menschen besonders befasst sind. Sie müssen ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Landkreis Helmstedt haben. 4. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Ihre Entschädigung richtet sich nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Beirat auf Basis einer Jahresplanung.	(5 Mitglieder, davon mindestens 2 Personen mit Behinderung), der Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel gGmbH (1 Mitglied), des Sozialverbandes Deutschland e.V. – Kreisverband Helmstedt (1 Mitglied), des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Niedersachsen e.V. – Kreisgruppe Helmstedt (1 Mitglied), des KreisSportBundes Helmstedt e.V. (1 Mitglied), der Agentur für Arbeit Helmstedt (1 Mitglied). Daneben werden drei Kreistagsabgeordnete sowie die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Helmstedt als ordentliche Mitglieder berufen. 3. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates sollen vorrangig dem Personenkreis der Behinderten im Sinne des § 2 SGB IX angehören, sie können aber auch legitimierte Interessenvertreter sein, die mit den Belangen behinderter Menschen besonders befasst sind. Sie müssen ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Landkreis Helmstedt haben. 4. Die ordentlichen Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Ihre Entschädigung richtet sich nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Beirat auf Basis einer Jahresplanung <u>gem. § 7 Abs. 1</u>	Ergänzung § 3 Abs. 4: - Hinweis auf neuen § 7 der Satzung bzgl. der vom Beirat zu erstellenden und vom Kreisausschuss zu genehmigenden Jahresplanung.- Abwicklung (Zahlungsanweisung etc.)
--	--	--

5. An den Sitzungen des Beirates nimmt der zuständige Vorstand der Kreisverwaltung oder ein/e für die jeweilige Sitzung benannte/r Vertreter/in beratend teil.	<u>der Satzung. § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung gilt entsprechend.</u> 5. An den Sitzungen des Beirates nimmt der zuständige Vorstand der Kreisverwaltung oder ein/e für die jeweilige Sitzung benannte/r Vertreter/in beratend teil.	erfolgt durch Kreisverwaltung, die Richtigkeit der Aufwendungen wird durch den/die Vorsitzende/n bestätigt.
§ 4 Amtszeit Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am Tag der Konstituierung und endet am 31.10.2011.	§ 4 Amtszeit Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am Tag der Konstituierung und endet am 31.10.2011.	§ 4 unverändert
§ 5 Vorstand und Geschäftsführung 1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n). 2. Die Vertretung des Beirates in der Öffentlichkeit erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. 3. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Helmstedt administrative Unterstützung und stellt bei Bedarf Räume für die Sitzungen zur Verfügung. 4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.	§ 5 Vorstand und Geschäftsführung 1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n). 2. Die Vertretung des Beirates in der Öffentlichkeit erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. 3. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Helmstedt administrative Unterstützung und stellt bei Bedarf Räume für die Sitzungen zur Verfügung. 4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.	§ 5 unverändert

§ 6 Sitzungen 1. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. 2. Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die/der Vorsitzende oder die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.	§ 6 Sitzungen 1. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. 2. Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die/der Vorsitzende oder die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.	§ 6 unverändert
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.	<u>§ 7</u> <u>Jahresplanung, finanzielle Ausstattung</u> 1. <u>Der Beirat erstellt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung eine durch den Kreisausschuss zu genehmigende Jahresplanung.</u> 2. <u>Dem Beirat werden aus Mitteln nach § 14 Abs. 3 NBGG jährlich bis zu 1.000 EUR insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat im Rahmen der Jahresplanung gem. Abs. 1. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den Landkreis Helmstedt auf der Grundlage der durch die/den Vorsitzende/n zu bestätigenden Richtigkeit der entstandenen Aufwendungen.</u> 3. <u>Der Beirat unterliegt dem Verbot der Einnahmeerzielung.</u>	Ergänzung § 7 (neu): - Regelungen bzgl. der der finanziellen Ausstattung § 7 Abs. 1: - Beirat erstellt eine vom Kreisausschuss zu genehmigende Jahresplanung mit Angaben zu den geplanten Aufwendungen und Dienstreisen (vgl. § 3 Abs. 4) § 7 Abs. 2: - jährliche Mittel aus dem sog. „Vorausabzug“ werden für den Beirat ohne erneute Antragstellung in den Haushalt eingestellt - Zahlungsanweisung durch die Kreisverwaltung nach Bestätigung der Richtigkeit durch die/den Vorsitzende/n. § 7 Abs. 3: - z. B. Spenden

	§ <u>8</u> Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.	§ 7 (alt) wird § 8 (neu)
--	--	--------------------------